

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

GZ: 31 6100/29-III/1/87

13/SN-51/ME  
A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe:  
24  
Sachbearbeiter:  
Frischenglüber

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

GESETZENTWURF  
51 GE/987  
Datum: 17. SEP. 1987  
21. Sep. 1987  
Vorfall  
J. Bauter

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten  
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz  
vom 29. Juli 1987, 599.00/2-III 1/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt  
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf zu übersenden.

14. August 1987  
Für den Bundesminister:  
ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / \*

Klappe:

24

Sachbearbeiter:

OR Frischengruber

GZ: 31 6100/29-III/1/87

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Sektion III

Museumstraße 7  
1070 Wien

=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten  
(Rechtspraktikantengesetz - RPG);  
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 29. Juli 1987, 599.00/2-III/1/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstattet  
zum oben genannten Gesetzentwurf folgende

**STELLUNGNAHME**

1.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte rechtspolitische Vorhaben  
wird besonders begrüßt. Der Entwurf enthält in wünschenswerter  
Klarheit Regelungen über die Rechtstellung der  
Rechtspraktikanten; er vereinfacht wegen seiner  
rechtsbereinigenden Wirkung die Tätigkeit der Justizverwaltung.

2.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, auf folgendes hinzuweisen:

Der § 27 dritter Satz Entw sieht den gesetzlichen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird, vor. Diese Regelung könnte im Licht der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vergleiche das E vom 11. Dezember 1986, G 119/86-19, mit dem der vergleichbare § 254 der Bundesabgabenordnung als verfassungswidrig aufgehoben wurde, kundgemacht unter BGBI. Nr. 73/1987) bedenklich sein. Der hinter diesem Vorschlag stehenden Absicht könnte jedoch unschwer durch die Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung im Sachbescheid entsprochen werden (vgl. etwa § 64 AVG, § 12 Abs. 2 zweiter Satz DVG und § 12 Abs. 2 AußStrG).

3.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

